

(alte)

Vereinsatzung der Hauptschützengemeinschaft Deggendorf von 1428 e. V.
(Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 28.02.2009)

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Hauptschützengemeinschaft Deggendorf von 1428 e. V." und hat seinen Sitz in Deggendorf.

(2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist eingetragener Verein i.S. des § 21 BGB.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- a) die Förderung und Pflege des Schießsports und die Vereinigung der Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen,
- b) die sportliche und gesellschaftliche Erziehung der jugendlichen Mitglieder,
- c) die Wahrung der Tradition und die Pflege des Brauchtums des Schützenwesens, wie z. B. das Böllerschießen etc.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Erstattungen für Auslagen und Aufwendungen sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

(2) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß frühestens 3 Monate nach dem Aufnahmegesuch. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

(3) Der Antragsteller hat ein ernsthaftes Interesse an der Ausübung des sportlichen Schießens nachzuweisen. Ein solches Interesse wird in der Regel angenommen, wenn der Antragsteller über einen Zeitraum von aufeinanderfolgenden 6 Monaten regelmäßig aktiv das sportliche Schießen nach vorgeschriebenen Verbandsregeln ausübt.

(4) Ein Antrag kann bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 5 b) abgelehnt werden, oder wenn der Eintritt eines solchen Grundes ernsthaft zu befürchten ist. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes nach § 5 b) ist der Antrag abzulehnen.

(5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten

sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

(3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

(5) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ebenso wird eine Aufnahmegebühr erhoben. In begründeten Fällen kann das Schützenmeisteramt Ausnahmen von der Beitrags- und Gebührenpflicht beschließen. Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Kosten die durch nicht vom Verein zu vertretende Gründe beim Lastschrifteinzugsverfahren entstehen, hat das Mitglied zu tragen. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§8 Organe des Vereins: Vereinsleitung

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt;
2. der Vereinsausschuss;
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Das Schützenmeisteramt besteht aus 1., 2. und 3. Schützenmeister, 1 Schatzmeister mit Stellvertreter, 1 Schriftführer mit Stellvertreter, und 1 Sportleiter mit Stellvertreter. Der 1., 2. und 3. Schützenmeister sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. bzw. 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. bzw. 2. Schützenmeisters. Vermögensrechtliche Verfügungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, dürfen nur von zwei Schützenmeistern gemeinsam vorgenommen werden.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3. Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Das Schützenmeisteramt kann bei der Durchführung seiner Aufgaben von Beauftragten unterstützt werden. Das sind insbesondere:

- a) die Damenreferentin; sie vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder gegenüber dem Schützenmeisteramt;
- b) der Jugendreferent; er ist dem Sportleiter beigeordnet und ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings der Schützenjugend;
- c) der Pistolenreferent; er ist dem Sportleiter beigeordnet und unterstützt ihn in allen Belangen des sportlichen Pistolenschießens;
- d) der Referent für Langwaffen; er ist dem Sportleiter beigeordnet und unterstützt ihn in allen Belangen des sportlichen Schießens mit Langwaffen;

- e) der Böllerreferent; er ist dem Sportleiter beigeordnet und unterstützt ihn in allen Belangen des Böllerschießens;
f) der Fahnenjunker;
g) der Zeugwart.
Die genannten Beauftragten werden vom Schützenmeisteramt für die Dauer von längstens 3 Jahren berufen.

(3) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern.

Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuß wird durch den 1., 2., bzw. 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse (Deggendorfer Zeitung und Plattlinger Anzeiger), unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;
 - c) des Rechnungsprüfers;
 - d) des Sportleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports im Stadtgebiet Deggendorf zu verwenden hat. Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke besteht die Einschränkung, dass bei Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit innerhalb von fünf Jahren das Vermögen wieder auf den Verein übertragen wird.

Deggendorf, 28.02.2009

Alle Angaben sind ohne Gewähr.